

kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 60, 3. ver. Änderung -Büttgen-

Nr.	60, 3. ver. Änd.
Bezeichnung/Lage	Ortsmitte Vorst
BauNVO	1990
Rechtskraft	28.02.2015

TEXTL. FESTSETZUNGEN

Für den Änderungsbereich entfällt folgender Absatz:

5. Begrenzung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

~~In den als reines bzw. allgemeines Wohngebiet gekennzeichneten Flächen wird im gesamten Plangebiet die Zahl der Wohnungen auf maximal eine Wohneinheit pro Haus begrenzt. Zwei Wohneinheiten können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der § 19 Abs. 4 BauNVO eingehalten und die notwendigen Stellplätze nach der BauNVO nachgewiesen werden.~~

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 60 „Ortsmitte Vorst“ bleiben auch für den Bereich der 3.vereinfachten Änderung unverändert erhalten.

HINWEISE

Artenschutz

Der Bauherr resp. die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können im Fachbereich III, Technisches Dezernat der Stadtverwaltung, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Grundwasser

Angaben zum Grundwasserstand auf dem jeweiligen Grundstück können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - Abteilung Grundwasser - Auf dem Draap 25, 40221 Düsseldorf erfragt werden.

Kampfmittel

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu benachrichtigen.

Die übrigen nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 60 „Ortsmitte Vorst“ bleiben auch für den Bereich der 3.vereinfachten Änderung unverändert erhalten.